



Antragsformulare online

Auf www.ulm.de finden Sie die Antragsformulare. Diese können Sie per Post schicken oder am Eingang des Gebäudes Schwambergerstr. 1 in den Briefkasten der Stadt Ulm werfen.

Sie können auch unser E-Mail-Postfach nutzen:

- für Anfragen
- zur Antragsstellung, wenn Sie über geeignete Geräte verfügen z. B. mit dem Smartphone:

- Antrag vollständig ausfüllen und fotografieren
- Antragsbegründende Unterlagen, z. B. SGB-II-Bescheid, Fahrkarten, etc. fotografieren

Anschließend E-Mail mit Dateianhängen (Antrag, Bescheid, etc.) an: bildung-teilhabe@ulm.de

Hinweis: Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge mit antragsbegründenden Unterlagen, z. B. SGB-II-Bescheid, können bearbeitet werden.

Kontakt

Stadt Ulm
Abteilung Soziales – Bildung und Teilhabe
Schwambergerstraße 1, 89073 Ulm

Tel.: (0731) 161-5220
Fax: (0731) 161-5219
E-Mail: bildung-teilhabe@ulm.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Do: 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Mi: geschlossen

Auskünfte und Informationen allgemeiner Art erhalten Sie im Erdgeschoss, Zimmer 13.

Bei Bezug von Asylbewerberleistungen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Ansprechperson für die Asylbewerberleistungen.

Bildung und Teilhabe Allgemeine Informationen

Ausflüge und Klassenfahrten
Schulbedarf Schülerbeförderung
Lernförderung
Mittagessen Kultur, Sport & Freizeit



Herausgegeben von:
Stadt Ulm, Abteilung Soziales
<http://www.ulm.de>
Fotos: Stadtarchiv Ulm | Bilddokumentation
Stand 09/2023

Bildung und Teilhabe (BuT)

Zum Bildungs- und Teilhabepaket gehören:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in Schule oder Kita
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Erforderliche Fahrtkosten der Schülerbeförderung
- Angemessene Lernförderung zur Erreichung des wesentlichen Lernziels
- Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Kindertagespflege
- Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit

Wer kann die Leistungen erhalten?

Berechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie selbst Anspruch auf

- Bürgergeld (SGB II)
- Wohngeld (BKGG)
- Kinderzuschlag (BKGG)
- Sozialhilfe (SGB XII) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Das Bildungs- und Teilhabepaket gilt bis zur Altersgrenze von 25 Jahren*, mit Ausnahme der Leistungen zur Teilhabe. Voraussetzung ist, dass eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Bitte beachten Sie:

- Wir benötigen den von Ihnen ausgefüllten Globalantrag Bildung und Teilhabe und ihren gültigen Leistungsbescheid z. B. Jobcenterbescheid, Wohngeldbescheid, usw..
- Ein Antrag ist immer vorab zu stellen.
- Für zweckbestimmte Geldleistungen können Nachweise über die Verwendung verlangt werden.
- Bitte bewahren Sie daher die Kassenbelege auf.
- Ab 15 Jahren ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

*Abweichende Regelung im SGB XII



Ausflüge & Klassenfahrten

Übernommen werden i. d. R. die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kitas und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmung.

Taschengeld wird jedoch nicht übernommen.



Schulbedarf

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Bücher, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien und sonstiger Schulbedarf.

Bei SGB II Leistungsbezug erhalten Sie den Schulbedarf direkt vom Jobcenter Ulm.

Sie erhalten die Leistung im August* (116,00 €) und im Februar (58,00 €) eines Schuljahres. Die Höhe des Schulbedarfes wird jährlich neu festgesetzt.



Schülerbeförderung

Ab einer Entfernung von mehr als 1 Kilometer bei Grundschulen und ab einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern bei weiterführenden Schulen werden die Kosten übernommen. Zuschüsse von Dritten werden angerechnet.



Lernförderung

Eine angemessene Lernförderung (Nachhilfe) kann in Anspruch genommen werden, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann und es an der besuchten Schule sonst keine ausreichende Unterstützung gibt. Für die Lernförderung ist eine gesonderte Antragsstellung erforderlich.



Mittagsverpflegung

Die Kosten des gemeinschaftlichen Mittagessens in Schule, Kita, Kindertagespflege und Hort werden komplett übernommen.

Hinweis:

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht übernommen.



Kultur, Sport & Freizeit

Bis einschließlich zum 17. Lebensjahr stehen jedem Kind und Jugendlichen monatlich 15 € zur Verfügung, z. B. für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gesellschaft, Unterricht in künstlerischen Fächern, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Ferienfreizeiten.